

[◀ DOKUMENT](#)[SUCHWORT ▶](#)[KURZTITELLISTE ▶](#)**Typ**

VO

Land

Steiermark

Index

8200/03/05

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 2008, mit der bautechnische Anforderungen für die Energieeinsparung und den Wärmeschutz sowie Anforderungen an den Inhalt und die Form des **Energieausweises** festgelegt werden (Steiermärkische Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung)

Stammfassung: LGBL. Nr. 61/2008 (CELEX Nr. 32002L0091)

Text

Auf Grund des § 43b Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 27/2008, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Anbindeleitung: Verbindung zwischen Steigleitung und Heizkörper.
2. Außeninduzierter Kühlbedarf (KB*): Kühlbedarf, bei dessen Berechnung die inneren Wärmelasten und die Luftwechselrate null zu setzen sind (Infiltration n_x wird mit dem Wert 0,15 angesetzt).
3. Charakteristische Länge (l_c): Ein Maß für die Kompaktheit eines Gebäudes.
4. Endenergiebedarf (EEB): Energiemenge, die dem Heizsystem und allen anderen energietechnischen Systemen zugeführt werden muss, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf sowie die erforderlichen Komfortanforderungen an Belüftung und Beleuchtung decken zu können, ermittelt an der Systemgrenze des betrachteten Gebäudes.
5. Haustechniksystem: Jene energietechnischen Systeme in einem Gebäude, die erforderlich sind, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf sowie die erforderlichen Komfortanforderungen an Belüftung und Beleuchtung decken zu können.
6. Heizenergiebedarf (HEB): Jener Teil des Endenergiebedarfs, der für die Heizungs- und Warmwasserversorgung aufzubringen ist.
7. Heizgradtagzahl (HGT): Jährliche Heizgradtage $HGT_{12/20}$.
8. Heiztechnikenergiebedarf: (HTEB): Verluste des Heiztechniksystems.
9. Heizwärmebedarf (HWB): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.
10. Heizwärmebedarf (HWB*): Heizwärmebedarf für Nicht Wohngebäude, wobei für die Luftwechselrate, die inneren Wärmelasten (ohne Berücksichtigung der Beleuchtung) die Bestimmungen für Wohngebäude herangezogen werden.
11. Konditionierte Brutto Grundfläche (BGF): Die Brutto Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes. Die Brutto Grundfläche ist in Netto Grundfläche und Konstruktions Grundfläche gegliedert.
12. Konditionierte Gebäude: Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet wird; als konditionierte Gebäude können Gebäude als Ganzes oder Teile des Gebäudes, die als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut wurden, bezeichnet werden.
13. Konditionierte Netto Grundfläche (NGF): Die Netto Grundfläche ist die Summe der zwischen den aufgehenden Bauteilen befindlichen Bodenflächen (Fußbodenfläche) aller Grundrissebenen eines Bauwerkes. Die Netto Grundfläche ist in Nutzfläche, Funktionsfläche und Verkehrsfläche gegliedert. Durch demontierbare Teile, frei stehende Rohre und Leitungen sowie

Ausstattungsgegenstände (z. B. mobile Trennwände, Badewannen) wird die Netto Grundfläche nicht verringert. Fußbodenflächen innerhalb aufgehender Bauteile wie bei Türen, Fenstern, Durchgängen, nischenartigen Vertiefungen in umschließenden Bauteilen zählen nicht zur Netto Grundfläche.

14. Konditioniertes Bruttovolumen (V): Der Brutto Rauminhalt ist der Rauminhalt des Bauwerkes, der von den äußeren Begrenzungsflächen und nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle umschlossen wird. Der Brutto Rauminhalt ist in Netto Rauminhalt und Konstruktions Rauminhalt gegliedert.

15. Kühlbedarf (KB): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen entzogen werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.

16. Nicht Wohngebäude: Gebäude, die nicht überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

17. OIB Richtlinie: Eine vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) beschlossene und im Internet auf der Homepage des OIB (www.oib.or.at) veröffentlichte Richtlinie.

18. Sonstige konditionierte Gebäude: Gebäude, die weder als Wohngebäude noch als Nicht Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 11 gemäß der Richtlinie (§ 2) genutzt werden.

19. Steigleitung: Im Sinne der Richtlinie (§ 2) vertikale Verbindungsleitung zwischen Verteilleitung und Anbindeleitung bzw. Stichleitung.

20. Stichleitung: Verbindungsleitung zwischen Steigleitung und Zapfstelle.

21. Verkaufsstätten: Gebäude oder Gebäudeteile, die bestimmungsgemäß dem Verkauf von Waren dienen.

22. Verteilleitung: Leitung zwischen Wärmebereitstellungssystem und vertikaler Steigleitung.

23. Wärmespeichersystem: Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem in einem Medium enthaltene Wärme gespeichert wird.

24. Wärmeverteilsystem: Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die benötigte Wärmemenge von der Bereitstellung zur Wärmeabgabe transportiert wird.

25. Wohngebäude: Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

§ 2

OIB Richtlinie 6

(1) Den in § 43 Abs. 2 Z. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten Anforderungen wird jedenfalls entsprochen, wenn die OIB Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2007 (Anlage), soweit diese unter Berücksichtigung des Abs. 2 anzuwenden ist, eingehalten wird.

(2) Punkt 3 der OIB Richtlinie 6, Anforderungen an die thermische Qualität der Gebäudehülle, ist nicht anzuwenden.

(3) Die Anlage (OIB Richtlinie 6) sowie die ebenfalls vom OIB herausgegebenen zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke und der OIB Berechnungsleitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden", jeweils Ausgabe April 2007, auf die in der OIB Richtlinie 6 verwiesen wird, werden durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden bei der für die Angelegenheiten der Bautechnik zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung genommen werden.

§ 3

Gemeinschaftsrecht

(1) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, umgesetzt.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, notifiziert (Notifikationsnummer 2007/667/A).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 5. Juli 2008, in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wärmedämmverordnung, LGB1. Nr. 103/1996, außer Kraft.

Dokumentnummer

LRST/8200/305

[▲ Seitenanfang ▲](#)